



Landesjustizprüfungsamt

**Hinweise zum Ablauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Hinblick  
auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unserer Prüferinnen, Prüfer und Aufsichten zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfungen zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüfern bzw. Aufsichten ein ausreichender Abstand gehalten werden kann. Darüber hinaus bitten wir Sie dringend, Folgendes zu beachten:

- Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:
  - Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) aufweisen oder unter **Quarantäne** gestellt sind. **Ausnahme:** Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist zur Prüfung mitzubringen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht erforderlich.
  - Personen, die sich im **Ausland** aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Rückkehr. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist. Ausgenommen sind Aufenthalte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.
  - Personen, die als Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten identifiziert wurden, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt. Sofern ein Kontakt der Kategorie I mit einer Person bestanden hat, die gerade getestet wird, ist bis zu einem negativen Testergebnis keine Teilnahme an der Prüfung möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die kumulativ einen mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten.

Personen, die unter eine der genannten Fallgruppen fallen, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen**. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist insoweit nicht erforderlich.

- Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen**, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen ist vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums stets zu achten.
- Auf die erforderliche Hände-Hygiene ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.
- Unwohlsein während der Prüfungen ist der Aufsichtsführenden Person unverzüglich anzuzeigen.
- Bei der Benutzung der Verkehrsflächen im Prüfungsgebäude auf dem Weg zu und von der Prüfung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die erst im Prüfungsraum zu Beginn der Prüfung abgenommen werden darf. Während der Prüfung muss diese nicht getragen werden. Zum Ende der Prüfung muss die Mund-Nasen-Bedeckung erneut angelegt werden. Den Anweisungen der Aufsichten ist Folge zu leisten.